

Der Ersatz von Wildschäden sowie das Verfahren sind gesetzlich geregelt (§§26-35 BJagdG, §§ 34, 35 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG), §249 BGB, Verordnung über das Vorverfahren in Wild- und Jagdschadenssachen (WJSchadVO)).

Wildschaden umfasst alle Schäden, die durch Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasanen an Grundstücken, seinen ungetrennten oder getrennten, aber noch nicht eingemieteten Erzeugnissen (z. B. Zuckerrübe vor Verladen, nicht jedoch Früchte in Mieten) angerichtet werden (§§ 29, 31 BJagdG).

Ersatzpflichtig sind zum einen die Substanzschäden, zum anderen die an den Früchten oder Saaten verursachten Aufwuchs- oder Fruchtsschäden. Der Wildschadenersatzanspruch umfasst mithin den Marktwert der geschädigten Frucht, Ersatzkosten, Instandsetzungskosten etc. abzüglich ersparter Aufwendungen. Auszugehen ist von den Erzeugerpreisen. Diese werden i. d. R. gem. den **Richtlinien** der Landwirtschaftskammern, die jährlich herausgegeben werden, errechnet ( siehe [www.lwk-niedersachsen.de](http://www.lwk-niedersachsen.de); für ökologische Produkte [www.rp-kassel.de](http://www.rp-kassel.de)).

Gem. §34 BJagdG muß Wildschaden vom Geschädigten innerhalb **einer Woche nach Kenntnis** bei der zuständigen Gemeinde (§1 WJSchadVO) angemeldet werden. Die Anmeldefrist ist eine Ausschlussfrist! Die Rechtsprechung verlangt vom Landwirt mindestens **monatliche Kontrollen** seiner Grundstücke, in Gefahrenzeiten (Aussaait, Milchreife, Erntezeit etc.) sogar **wöchentliche Kontrollen**. Bei fortlaufend entstehenden Schäden muss der Landwirt jeden neuen Schaden -immer wieder- innerhalb der Wochenfrist anmelden! Die Anmeldung muß schriftlich oder zur Niederschrift erfolgen.

Mit der Anmeldung beginnt das in Niedersachsen zwingend vorgeschriebene Vorverfahren (Ablauf wie nebenstehend). Kommt es zu keiner Einigung erläßt die Gemeinde einen Vorbescheid. Dagegen steht den Beteiligten innerhalb einer **Notfrist von 2 Wochen** nach Zustellung des Vorbescheides die Klage zu dem ordentlichen Gericht (immer Amtsgericht!) zu, in dessen Bezirk die mit dem Verfahren befasste Gemeinde liegt (§ 8 WJSchadVO).

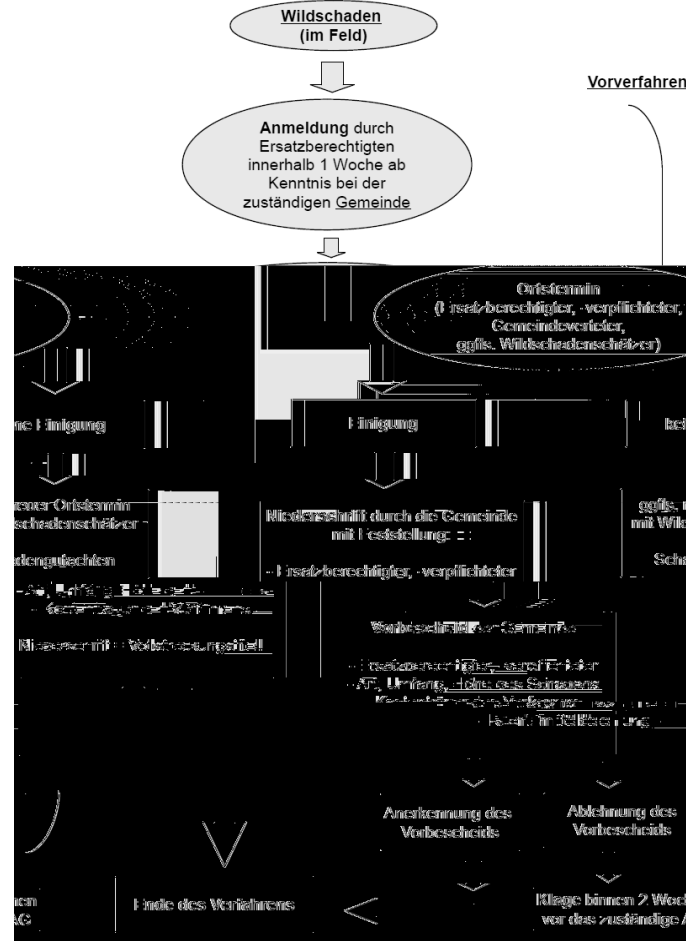
**Ein Anspruch auf Ersatz von Wildschaden besteht z.B. nicht:**

- wenn der Geschädigte die vom Jagdausübungsberechtigten zur Abwehr von Wildschäden getroffenen Maßnahmen unwirksam macht (z.B. Zerstörung des Elektro-Zauns)
- wenn die Herstellung/Instandhaltung von üblichen Schutzmaßnahmen um bestimmte Kulturen / Einrichtungen unterblieben ist (vgl. §32 BJagdG)
- wenn der Schaden durch Wiederanbau im gleichen Wirtschaftsjahr hätte ausgeglichen werden können (aber Ersatz von Saatgut, Maschinen- und Arbeitskosten etc.)
- wenn der Schaden durch ein späteres Ereignis ohnehin eingetreten wäre (Hagel, Überschwemmung etc.)
- wenn der Schaden nicht rechtzeitig angemeldet wurde (s.o.)

**Ein Anspruch auf Ersatz von Wildschaden ist ggfls. gemindert:**

- sofern der Landwirt Mais, Kartoffeln, Rüben etc. "untergepflügt" hat und anschließend z. B. Getreide anbaut, da er durch das Unterpflügen im Ergebnis eine Fütterung für Wild geschaffen hat und dieses dadurch "anlockte" (LG Schwerin, Urteil vom 08.11.2002, Az.: 6 S 269/01)
- bei nicht rechtzeitigem Abernten von Äckern und Feldern
- sofern der Landwirt keine Informationen zur Errichtung von Schutzmaßnahmen an den Jagdausübungsberechtigten weitergibt, obwohl wiederholt Wildschaden bei Aussaat und in der Milchreife auf dem Grundstück aufgetreten ist

## Verfahrensablauf in Wildschadenfällen



### Jeder Fall bedarf der Einzelprüfung!